



II- 9633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

21. 353.110/103-I/6/89

8. Jänner 1990

4458 IAB

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Rudolf PÖDER

1990 -01- 09  
 zu 4470 IJ

Parlament  
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Eigruber haben am 9. November 1989 unter der Nr. 4470/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wohnbauwesen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Bundesministerien sind nach der Kompetenzverteilung laut Bundesministeriengesetz mit dem Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaftswesen befaßt bzw. zuständig für die Vollzugsüberwachung und Aufsichtsfunktion?
2. Welches Bundesministerium hat bisher im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften gemäß dem Gemeinnützigkeitsgesetz und den für Wohnbaugenossenschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und bei allfälligen behördlich bekannten Mißständen einzuschreiten?
3. Welche Schritte wurden von der Bundesregierung (bzw. welchem zuständigen Bundesminister) unternommen, um schwerwiegende rechtliche Verstöße und wirtschaftliche Schädigungen auf dem Wohnungssektor, wie im konkreten Fall der WEB-Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Ges.m.b.H. Salzburg, künftig zu unterbinden?
4. Welches Bundesministerium wurde von der 'politischen Sanierungsaktion' für die WEB Salzburg bzw. von den seit 1982 bekannten Mißständen bei der WEB im Wege der Salzburger Landesregierung bzw. durch den damals zuständigen Landeshauptmann Dr. Haslauer in Kenntnis gesetzt; wieso ist eine

- 2 -

derartige Information im Wege der Salzburger Landesregierung nicht erfolgt bzw. warum wurden auf Ministerien-ebene entsprechende Aufsichtsschritte unterlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das "Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaftswesen" wird in erster Linie durch das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBL.Nr. 139/1979, geregelt. In verfassungsrechtlicher Hinsicht stützt sich dieses Gesetz vorwiegend auf den Kompetenztatbestand "Volkswohnungswesen" nach Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG, wonach die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist.

Gemäß Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz, i.d.F. BGBL.Nr. 78/1987, fällt "Volkswohnungswesen" als "Angelegenheit des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens" (Abschnitt C Z 24) in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Aufgrund der Verfassungsrechtslage und der Kompetenzverteilung laut Bundesministeriengesetz sind

- hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen: das Bundesministerium für Justiz (Gerichte);
- hinsichtlich der abgabenrechtlichen Vorschriften: das Bundesministerium für Finanzen und
- hinsichtlich der legislativen Vorbereitung der dem Bund zukommenden Gesetzgebung: das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung und damit das Leitungs- und Aufsichtsrecht stehen der Landesregierung zu.

Die dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 B-VG zukommenden Aufsichtsbefugnisse sind gleichfalls vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrzunehmen.

- 3 -

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß diese Aufsicht nur als "beobachtende" charakterisiert werden kann und nicht als "berechtigende" (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 6. Auflage, Rz 258, und Pernthaler-Weber, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich, insb. S 48ff. und 63). Die aus Art. 15 Abs. 8 B-VG erwachsende Kompetenz des Bundes erstreckt sich daher insbesondere nicht darauf, dem betreffenden Land etwa Weisungen zu erteilen. Die Vollziehung der Angelegenheiten des gemeinnützigen Wohnbaus liegt ausschließlich bei den Ländern. Zu den von Bundesseite getroffenen Maßnahmen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 4.

Zu Frage 2:

Gemeinnützige Bauvereinigungen unterliegen somit nicht der Aufsicht eines Bundesministeriums, wohl aber neben der Prüfung durch den Revisionsverband der Überwachung durch die Ämter der Landesregierungen. Diese sind ausdrücklich ermächtigt, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die Geschäftsgebarung und Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Abstellung von Mängeln anzurufen und zu einzelnen Geschäftsfällen Berichte einzuholen.

Unabhängig davon erfolgt eine Überprüfung durch die Finanzbehörden in abgabenrechtlicher Hinsicht und eine zusätzliche Kontrolle bei Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel. Im Fall einer Unternehmensbeteiligung von Gebietskörperschaften im Ausmaß von mindestens 50 % findet zusätzlich eine Prüfung durch den Rechnungshof statt.

Zu Frage 3:

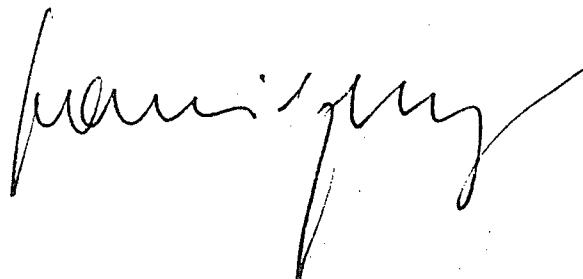
Um künftig Umzukömmlichkeiten und Fehlentwicklungen im Wohnungsgemeinnützigsbereich möglichst zu verhindern, sollen in den nächsten Monaten Maßnahmen in Richtung einer verschärften Kontrolle und Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen getroffen werden. Ein Entwurf für eine entsprechende Änderung

- 4 -

der Prüfungsrichtlinienverordnung wurde kürzlich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung versendet. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß seit längerer Zeit Verhandlungen der Regierungsparteien über eine Reform des Wohnrechts geführt werden. Das auf Grund dieser Gespräche in Aussicht genommene 2. Wohnrechtsänderungsgesetz soll auch Modifikationen des Wohnungsgemeinnützigeingesetzes umfassen, die u.a. auf eine Konzentration der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen auf ihre zentralen Aufgaben und eine Unterbindung von Fehlentwicklungen abzielen; so soll in Zukunft die Beteiligung einer gemeinnützigen Bauvereinigung an einem nicht gemeinnützigen Unternehmen generell ausgeschlossen sein.

Zu Frage 4:

Nach § 29 Abs. 5 Wohnungsgemeinnützigeingesetz sind die Länder verpflichtet, über ihre Aufsichtstätigkeit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich zu berichten. Wie mir dazu vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitgeteilt wird, ist die Salzburger Landesregierung dieser Berichtspflicht im Zusammenhang mit der WEB erstmals im Jahr 1982 nachgekommen. Das damalige Bundesministerium für Bauten und Technik habe daraufhin ersucht, in die folgenden Berichte miteinzubeziehen, inwieweit den getroffenen Mängelfeststellungen bei der WEB durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen Rechnung getragen wurde. In den Jahren 1983 bis 1988 seien derartige Berichte erfolgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kamitzky", is written over a diagonal line.